

Bekanntmachung der Stadt Celle über die Einsichtnahmefrist in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Niedersächsischen Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Celle kann vom 19.09. bis 23.09.2022 während der nachstehend aufgeführten Zeiten im Wahlbüro der Stadt Celle, Neues Rathaus, Zimmer E 56, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, eingesehen werden:

Montag und Dienstag	08.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 13.00 Uhr

Wahlberechtigte haben in der o. a. Zeit das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens bis 23.09.2022, 13.00 Uhr, beim Wahlbüro der Stadt Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 18.09.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, kann das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 45 - Celle durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5.1 Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- 5.2 Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist;
- c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten vom 19.09.2022 bis zum **07.10.2022, 13.00 Uhr**, persönlich beim Briefwahlbüro der Stadt Celle, Alte Exerzierhalle am Neuen Rathaus, René-Leduc-Weg 1, 29221 Celle, mündlich, schriftlich oder elektronisch (www.celle.de) beantragt werden. Ein telefonischer Antrag ist unzulässig. Die persönliche Beantragung kann in dem genannten Zeitraum mittwochs und samstags zusätzlich zwischen 08.00 und 13.00 Uhr im Alten Rathaus, Markt 14 – 16, 29221 Celle erfolgen.

Die Briefwahlbüros der Stadt Celle haben ab dem 19.09.2022 bis zum 23.09.2022 zu den nachstehend aufgeführten Zeiten geöffnet:

	Alte Exerzierhalle am Neuen Rathaus
montags u. dienstags (außer Montag, 03.10.2022)	8.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	8.00 bis 13.00 Uhr
donnerstags	8.00 bis 17.00 Uhr
freitags	8.00 bis 13.00 Uhr
samstags	8.00 bis 13.00 Uhr

zusätzlich	Altes Rathaus
Mittwoch, 21.09.2022	8.00 bis 13.00 Uhr
Samstag, 24.09.2022	8.00 bis 13.00 Uhr
Mittwoch, 28.09.2022	8.00 bis 13.00 Uhr
Samstag, 01.10.2022	8.00 bis 13.00 Uhr
Mittwoch, 05.10.2022	8.00 bis 13.00 Uhr

Am Montag, den 03.10.2022, bleiben die Briefwahlbüros geschlossen.

In den unter 5.2 aufgeführten Fällen können Wahlscheine auch noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr im Neuen Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein folgende amtliche Unterlagen beigelegt:

- ein Stimmzettel des Wahlkreises 45 - Celle,
- ein Stimmzettelumschlag,
- ein Wahlbriefumschlag

Bei der Briefwahl hat die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig abzusenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Kreiswahlleitung des Wahlkreises 45 - Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, eingeht.

7. Die Zugänge zu folgenden Wahlräumen sind nicht barrierefrei:

Wahlbezirk 35: Schießstand der Schieß-Sportgruppe Boye, Am Schießstand 1, 29223 Celle

Die Zugänge zu folgenden Wahlräumen sind eingeschränkt barrierefrei (mit Hilfe zugänglich):

Wahlbezirk 50: Friedrich-Loeffler-Institut, Dörnbergstr. 25-27, 29223 Celle

Wahlbezirk 41, 42, 43: Grundschule Garßen, Quellweg 8 a, 29229 Celle

Wahlbezirk 22, 23: Grundschule Heese-Süd, Kniprodestr. 8, 29225 Celle

Wahlbezirk 19, 20, 21: Grundschule Wietzenbruch, Waldschmiede 3, 29225 Celle

Wahlbezirk 59: Kindertagesstätte Gertrud-Kock-Haus, Fuhsestr. 7, 29221 Celle

Celle, den 07.09.2022

(Susanne McDowell)
Kreiswahlleiterin